

1. Angebot und Abschluss

- a) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.
- b) Unsere Angebote sind freibleibend Gültigkeit max. 60 Tage. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam.

2. Preise

- a) Maßgebend für die Preisberechnung ist der am Tage der Lieferung oder Leistung gültige Preis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Die Preise verstehen sich rein netto ab Werk. Verpackung, Porto und sonstige Kosten des Versandes werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

3. Lieferzeit

- a) Die in den Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Liefertermine werden von uns nach bestem Wissen angegeben und sind unverbindlich.
- b) Falls wir in Verzug geraten, so muss der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen.
- c) Die Lieferung ist rechtzeitig erfolgt, sobald die Ware vor Ablauf der Frist unser Werk oder Lager verlassen hat.
- d) Von uns nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse welche die Lieferung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, z.B. Verkehrs- und Betriebsstörungen, Rohstoff- oder Energiemangel, Streik oder Aussperrung, Unruhen, Krieg oder bürgerkriegsähnliche Zustände, befreien uns, auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten eintreten, für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit von der Lieferverpflichtung.

4. Lieferung und Gefahrenübergang

- Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und Kosten des Käufers:
- a) Mit Anlieferung der Ware an das Beförderungsunternehmen geht die Gefahr, auch bei Franko, Fob- oder Cif-Geschäften, auf den Käufer über. Transportversicherung wird nur im Auftrag und zu Lasten des Käufers abgeschlossen.
 - b) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach der Anlieferung unverzüglich auf Vollständigkeit und erkennbare Beschädigungen zu überprüfen und dem Transporteur und uns Verluste oder Schäden anzuzeigen.

5. Besondere Lieferungsbedingungen

- a) Handelt es sich bei der bestellten Ware um eine Bauabweichung oder Sonderform, sind Rückgabe oder Wandlung ausgeschlossen.
- b) Warenrücksendungen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Als Bearbeitungsgebühr werden 15 % des Warenwertes berechnet.
- c) Mindestrechnung Euro 50,-.

6. Zahlungen

- a) Alle Zahlungen erbitten wir auf unsere genannten Bankverbindungen.
- b) Zahlungsziel: zahlbar nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug.
- c) Soweit vereinbart bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen 2 % Skonto.
- d) Überholungs- und Regiarbeiten sowie telefonische Aufträge ohne schriftliche Bestätigung durch den Auftraggeber werden per Nachnahme ausgeliefert.
- e) Bei Auslandsaufträgen ist ein unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv zu eröffnen, zahlbar gegen Spediteurübernahmebescheinigung. Alle anfallenden Kosten zu Lasten des Käufers.
- f) Für Sonderanfertigungen sind 50 % des Auftragswertes vorauszuzahlen, Rest rein netto bei Lieferung.
- g) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrages zu unserer vorbehaltlosen Verfügung an. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber an. Zahlungen durch Wechsel nur nach Sondervereinbarung möglich.
- h) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist oder nicht vollständiger Zahlung gerät der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug. Es werden dann Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der EZB berechnet, sowie die Kosten des Mahnverfahrens. Es gilt das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen gem. § 641 a BGB.
- i) Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug (max. 4 Wochen nach Warenempfang) oder bestehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, sind wir befugt, alle Forderungen gegen ihn sofort fällig zu stellen und/oder Sicherheitsleistungen auch schon vor Belieferung zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen auf diesen Vertrag, sowie andere Verträge ganz oder teilweise zurückzuhalten oder von den bestehenden Verträgen zurückzutreten.
- j) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.
- b) Erfüllt der Auftraggeber seine Vertragspflichten uns gegenüber nicht, sind wir berechtigt die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Der Auftraggeber hat insoweit kein Besitzrecht an der Ware.
- c) Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren zu. Wird unsere Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Auftraggebers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergeht und dass der Auftraggeber diese Güter für uns unentgeltlich verwahrt. Die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

- d) Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern oder verarbeiten. Er ist zur Weiterverarbeitung nur dann ermächtigt, wenn die Forderungen aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechten in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt.

- e) Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Nebenrechten werden bereits jetzt - und zwar gleich, ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird - in voller Höhe an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteiles an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten, wie es in den vorstehenden Abschnitten für die Forderung aus der Weiterveräußerung bestimmt ist.

- f) Der Auftraggeber ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderung bis auf Widerruf berechtigt (sh. auch 1 - 3) aber nur solange er uns gegenüber nicht in Verzug gerät.

- f) Werden unsere Forderungen (gem. 6. a - j) fällig oder verstößt der Auftraggeber gegen die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen, so sind wir berechtigt:

1. die Ermächtigung zur Veräußerung oder Bearbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der uns abgetretenen Forderung zu widerrufen.
2. die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem Auftraggeber gegen diesen Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne dass wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten.
3. die Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten.

- g) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

- Einschränkend im Rahmen des erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalts verpflichten wir uns, auf Verlangen des Auftraggebers die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um 20 % übersteigt.

8. Mängelrüge und Gewährleistung

- a) Die Mängelrüge muss unverzüglich nach Eingang der Ware schriftlich oder fernschriftlich bei uns eingehen. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung der Ware sofort einzustellen.
- b) Gibt uns der Auftraggeber nicht umgehend Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
- c) Bei begründeter Beanstandung steht dem Auftraggeber nach unserer Wahl ein Anspruch auf kostenfreie Nachbesserung oder, bei Rückgabe der Ware, auf Ersatzlieferung in angemessener Frist zu. Transportkosten gehen immer zu Lasten des Auftraggebers. Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Folgeschäden.
- d) Für prüfpflichtige Geräte gilt Garantie in der angegebenen Laufzeit, gem. Prüfschein und Betriebshandbuch, jedoch nur wenn das Gerät nach Anweisung gewartet und weder demontiert noch verändert wurde.
- e) Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage durch den Auftraggeber oder Dritte, sowie fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, besonderer, übermäßiger Beanspruchung, Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel oder Inbetriebnahme entgegen der mitgelieferten, technischen Betriebsanweisungen, ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.
- f) Ansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft können nur geltend gemacht werden, wenn im Einzelfall eine bestimmte Eigenschaft ausdrücklich und schriftlich von uns zugesichert worden ist.
- g) Mängelansprüche verjähren spätestens in 6 Monaten nach Gefahrenübergang.

9. Haftung und Verjährung

- a) Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche - auch Schadenersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund - sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- b) Alle Ansprüche gegen uns verjähren spätestens in einem Jahr, soweit nicht gesetzlich kürzere Verjährungsfristen vorgesehen oder durch diese Geschäftsbedingungen vereinbart sind.

10. Schlussbestimmungen

- a) Telefonische und andere mündliche Abmachungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung und werden erst dadurch rechtswirksam.
- b) Alle mündlichen und schriftlichen Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten unserer Artikel erfolgen nach bestem Wissen. Sie stellen jedoch nur unsere Erfahrungswerte dar, die regelmäßig nicht als zugesichert gelten; sie begründen keine Ansprüche gegen uns. Der Auftraggeber wird insbesondere nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von Eignung der gelieferten Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.
- c) Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit des Vertrages im übrigen nicht. Durch Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber mit vorstehenden Bestimmungen einverstanden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen ist Schwelm soweit gesetzlich zulässig. Gerichtsstand ist für beide Teile Schwelm.